

# Die Verantwortung von Architekten und Bauingenieuren für sicheres Bauen

SCHACH, RAINER; HENTSCHEL, MANUEL; WACH, MARCO

*Prof. Dr.-Ing. Rainer Schach, Direktor des Institut für Baubetriebswesen  
 Dipl.-Ing. Manuel Hentschel, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Institut für Baubetriebswesen  
 Dipl.-Ing. Marco Wach, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Institut für Baubetriebswesen*

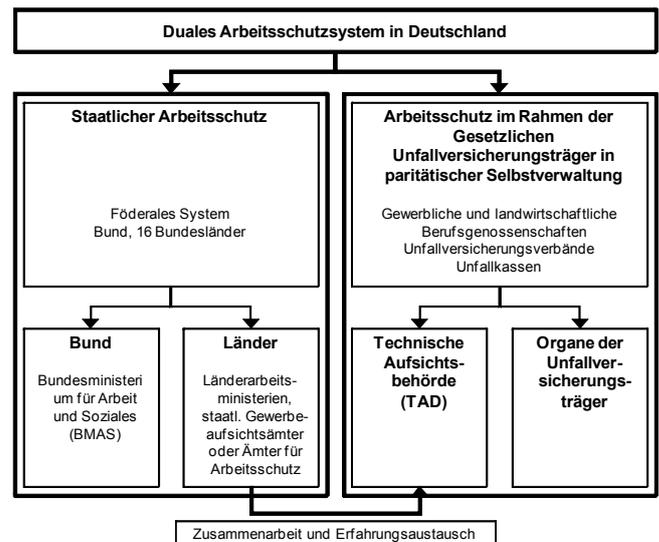
## 1 Einleitung

Als „Sicher Bauen“ wird vielfach die Erstellung eines Bauwerkes unter der Berücksichtigung statischer und konstruktiver Gesichtspunkte verstanden. „Sicher Bauen“ umfasst allerdings mehr. Ein ganzheitlicher Ansatz für „Sicher Bauen“ muss über den gesamten Lebenszyklus eines Bauwerks betrachtet werden. Somit muss der Begriff „Sicher“ auf die Planung, den Bau und den Betrieb eines Bauwerks bezogen werden. Dieses umfasst somit nicht nur die statischen und konstruktiven Aspekte, sondern auch Sicherheit und Gesundheitsschutz aller am Bau Beteiligten und der Nutzer. Damit ist Sicherheit und Gesundheit nicht als ein Experten-thema der Planer zu verstehen, sondern umfasst die Verantwortung aller am Bau Beteiligten. Insbesondere der maßgeblich beteiligte Personenkreis aus Architekten und Bauingenieuren hat beim Bauen eine juristische, aber auch eine moralische Verpflichtung, um alle Belange für Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen in einem Höchstmaß zu berücksichtigen. Zudem sorgt „Sicher Bauen“ mit einer integrativen Verwirklichung des Arbeitsschutzes auf Dauer für Effektivität und Effizienz.

In Deutschland wird das Arbeitsschutzsystem in zwei Teile gegliedert. Das „Duale System“ basiert auf dem staatlichen Arbeitsschutz und dem Arbeitsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger in paritätischer Selbstverwaltung.

Der Staat arbeitet im Wesentlichen gemäß dem föderalen System in Deutschland mit den Bundesländern zusammen. Die Sozialpartner kooperieren mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und mit der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), im Rahmen der Gesetzgebung sowie bei Verordnungen, Richtlinien und Regeln. Die staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Ämter für Arbeitsschutz (Die Ämter werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich bezeichnet) leiten die Umsetzung der Rechtsvorschriften und prüfen ob diese eingehalten werden.

Der Partner auf Seiten des Arbeitsschutzes im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind die technischen Aufsichtsdienste, welche die Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften überwachen. Bild 1 zeigt schematisch das „Duale System“ in Deutschland.



**Bild 1** Duales Arbeitsschutzsystem in Deutschland

Mit der Einführung der Baustellenverordnung (BaustellV) in Deutschland wurde die EG-Richtlinie 92/57/EWG (Baustellenrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt (Die BaustellV gilt nicht für alle Baumaßnahmen sondern nur für jene, die durch ihre Größe davon betroffen sind (vergleiche Abschnitt 2.1)). Ein Kernanliegen der BaustellV besteht in der sinnvollen Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Phasen des Planes, Bauens und Betreibens von Bauwerken. Die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz wird in der BaustellV erstmals auch auf den Bauherrn bezogen. Dies begründet nicht nur eine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz als wesentlicher Bestandteil eines jeden Bauprojektes, sondern führt zur notwendigen Beachtung von Sicherheit und Gesundheitsschutz durch alle am Bau Beteiligten aus dem gesellschaftlichen Ethos heraus.

Es muss jedoch festgestellt werden, dass das notwendige Verhalten zu Sicherheit und Gesundheitsschutz, innerhalb der Baubranche in Deutschland unterrepräsentiert verankert ist. Dieses hat in Deutschland sicherlich einen höheren Stand erreicht als in Entwicklungsländern. Die Aussage gilt jedoch im Vergleich zu vielen unserer Nachbarländer. Darüber hinaus wird die Integration von Sicherheit und Gesundheitsschutz im Hinblick auf den gesamten Lebenszyklus von Bauwerken und Immobilien nicht ausreichend betrachtet.

Es existiert keine umfassende Kommunikationsstrategie, die die Belange der Verantwortlichen für die Umsetzung der

BaustellIV genügend fördert und einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich macht. Oft wird die Koordination von Sicherheit und Gesundheitsschutz als gering wertschöpfender Teil bei der Abwicklung von Baumaßnahmen betrachtet. Der Nutzen der Koordination nach BaustellIV wird bei den am Bau Beteiligten oft nicht erkannt.

Um Lücken insbesondere in der Wahrnehmung der Koordination nach BaustellIV gerecht zu werden, ist hierbei von strategischer Bedeutung, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen nicht als isoliertes Thema behandelt werden. Vielmehr müssen Sicherheit und Gesundheitsschutz als integratives Anliegen verstanden werden. Innovation und nutzenstiftende Potenziale von Sicherheit und Gesundheitsschutz können nur erschlossen werden, wenn der Arbeitsschutz als integratives Element am Bau praktiziert wird. Daher müssen sich der Bauherr mit allen seinen Vertretern (Projektsteuerer, Architekten, Planer, etc.) mit den Bauausführenden und den behördlichen Stellen gleichermaßen in dieses Gesamtanliegen eingliedern.

### 1.1 Sicherheit auf Baustellen im europäischen Kontext

Nach dem Inkrafttreten der BaustellIV am 10. Juni 1998 und den damit verbundenen großen Anstrengungen der am Bau Beteiligten, ein Höchstmaß an Sicherheit und Gesundheitsschutz auf den Baustellen zu gewährleisten, bleibt die Baubranche ein Bereich mit erheblichen arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen. Die meldepflichtigen Unfälle liegen

mit 67 Unfällen je 1.000 Vollarbeiter im Jahr 2008 an der Spitze der Wirtschaftszweige und sind damit mehr als doppelt so hoch wie der Durchschnitt [1]

Die Baubranche in Deutschland unterliegt seit Jahren verschiedenen Wandlungen [9]. Bei den Bauverwaltungen der öffentlichen Hand kommt es zunehmend zu Deregulierungen und Bürokratieabbau. Generell stufen Bauunternehmen die Wettbewerbsbedingungen ihrer Branche im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen als besonders schwierig ein. Die beschränkten Finanzhaushalte der öffentlichen Auftraggeber und die damit verbundene Finanzknappheit sowie die globale Wirtschafts- und Finanzkrise im Jahr 2008 haben zu einer Verschärfung der Rahmenbedingungen in der Bauindustrie geführt. Der zunehmende Wettbewerb und der damit verbundene Kostendruck verschärfen ebenfalls die Frage nach Kosten und Nutzen. Insbesondere der Bereich von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle und deren Koordination wird dabei oft als Bereich für Kosteneinsparungen erkannt.

Es ist festzustellen, dass in den vergangenen Jahren in allen europäischen Ländern die Zahl der Arbeitsunfälle zurückgegangen ist. In Bild 2 ist die Zahl der Arbeitsunfälle im Ländervergleich dargestellt. Unter Berücksichtigung der dargestellten Kurven in der Graphik belegt Deutschland einen mittleren Platz. Die Unfallzahlen in Großbritannien sind sehr gering im Vergleich zu den anderen Ländern und betragen nur etwa ein Drittel der Unfälle in Deutschland.

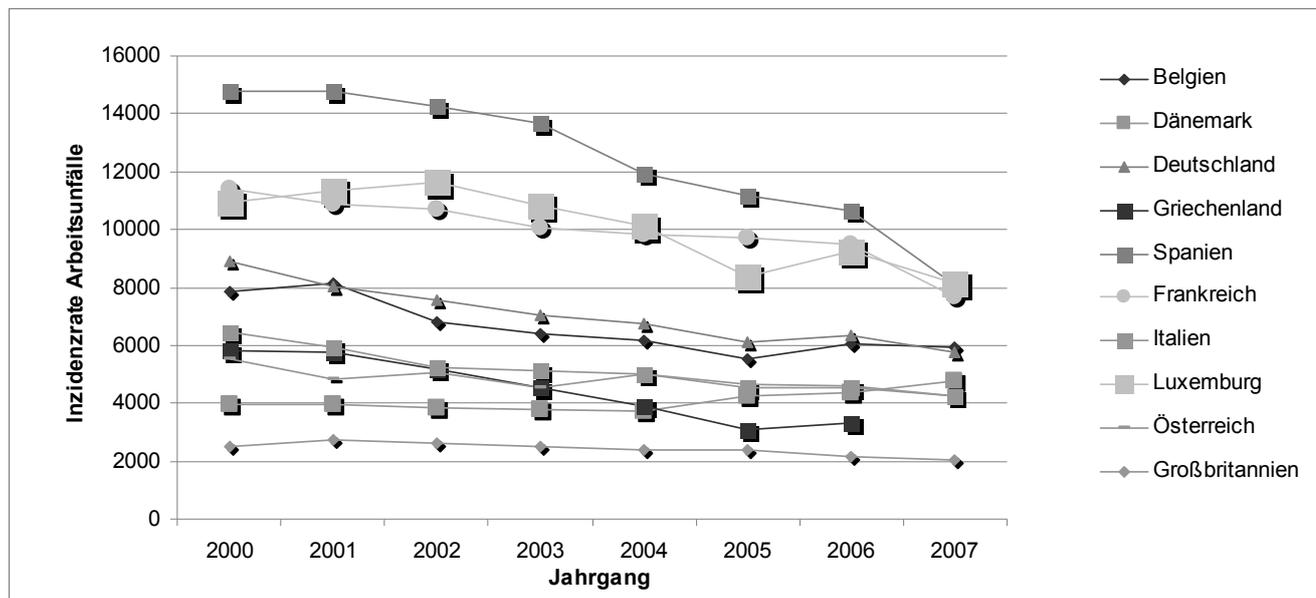


Bild 2 Standardisierte Inzidenzrate der Arbeitsunfälle für das Baugewerbe<sup>1</sup>

Bild 2 lässt den Schluss zu, dass die Einstellungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich sind und dass eventuell auch die EWG-Richtlinie mit unterschiedlichem Erfolg in den Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde. Das häufig vorgebrachte Argument, dass die Statistiken sehr unterschiedlich geführt werden, mag zwar im Detail gelten, muss jedoch insbesondere

im Vergleich zu Großbritannien zurückgewiesen werden.

## 2 Akteure im deutschen Konzept für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Eine allgemeine Verantwortung für „Sicher Bauen“ obliegt allen am Bau Beteiligten. Die einzelnen Aufgaben und Ver-

<sup>1</sup> eigene Darstellung nach Daten von: [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/health/health\\_safety\\_work/data/database](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/health/health_safety_work/data/database), letzter Zugriff: 20.09.2010

antwortlichkeiten und damit einzelne Wirkungsradien sind abhängig von den in Deutschland bestehenden Systemen für Sicherheit und Gesundheitsschutz, den Gesetzgebungen und der Bereitschaft der am Bau Beteiligten, sich dieser moralischen Verpflichtung zu stellen. Einige wichtige Akteure sind in den kommenden Abschnitten zusammen mit einigen wichtigen Verantwortungsschwerpunkten benannt.

## 2.1 Bauherr und sein Vertreter

Bis zum 1. Januar 2003 konnte sich der Bauherr in Deutschland seiner Pflichten in Bezug auf Koordination nach BaustellV durch Beauftragung eines Dritten, den Koordinator nach BaustellV, mehr oder weniger entziehen. Erst durch Ergänzung der BaustellV durch § 3 Abs. 1a hat der Gesetzgeber diese Lücke erkannt und geschlossen. Der Bauherr hat seither die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass bei Auftragsvergabe und bereits während des Planungsprozesses zumindest ausreichende Rahmenbedingungen für eine sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung des Bauablaufs getroffen werden.

Der Bauherr muss sicherstellen, dass die von ihm beauftragten Personen ihren Aufgaben in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz gewachsen sind und diese ordnungsgemäß erfüllen. Er hat sie mit allen dafür benötigten Informationen zu versorgen. So muss zum Beispiel der Planer detaillierte Informationen über den Baugrund oder Umgebungsverhältnisse erhalten, damit der Entwurf und die Konstruktion entsprechend sicher geplant werden können. Ebenso hat der Bauherr darauf zu achten, dass die Beteiligten miteinander kooperieren. Die Grundlagen hierfür kann er in den privatrechtlichen Verträgen vereinbaren oder entsprechende Anweisungen erteilen. Diese Rahmenbedingungen sind bereits während der Planungsphase von Bedeutung, damit ein reibungsloser Planungsablauf sichergestellt werden kann.

Die Pflichten des Bauherrn betreffend Vorankündigung, Beauftragung eines Koordinators nach BaustellV, Erstellen des Plans für Sicherheit und Gesundheitsschutz (SiGe-Plan) und der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage werden durch relativ komplizierte Grenzwerte definiert. So ist die Beauftragung eines Koordinators nach BaustellV erst dann für den Bauherrn Pflicht, wenn mehr als ein Arbeitgeber für die Errichtung der Baumaßnahme tätig wird. Ist dies der Fall, so muss auch eine Unterlage für spätere Arbeiten durch den Koordinator nach BaustellV erstellt werden. Die Notwendigkeit einer Vorankündigung hingegen hängt ausschließlich vom Umfang der Baumaßnahme ab. Die Vorankündigung wird erst dann nötig, wenn 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage überschritten werden. Diese muss dann durch den Bauherrn zwei Wochen vor Baubeginn beim zuständigen Amt eingereicht werden.

Ein SiGe-Plan muss erstellt werden, wenn entweder die Anwesenheit von mehreren Arbeitgebern und die Anforderung zum Einreichen einer Vorankündigung gegeben ist und/oder die Anwesenheit von mehreren Arbeitgebern und die Ausführung von „gefährlichen Arbeiten“ zu erwarten ist.

Beauftragt der Bauherr keinen Koordinator nach BaustellV, handelt er laut BaustellV selber als Koordinator nach BaustellV mit allen sich daraus ergebenden Aufgaben und Pflichten.

## 2.2 Planer (Architekt)

In § 2 BaustellV wird der Verweis auf § 4 ArbSchG gemacht [14], welcher fordert, dass bei der Planung der Ausführung die allgemeinen Grundsätzen des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen sind. Der Planer ist verpflichtet, den Entwurf unter Beachtung gängiger Normen, Vorschriften und Richtlinien zu planen. Mit der erforderlichen Vorsicht kann jedoch festgestellt werden, dass die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz vor allem für die spätere Nutzung des Bauwerks durch den Planer oft nicht im genügenden Umfang beachtet werden.

Eine der grundlegenden Erkenntnisse und Motivation für die Richtlinie 92/57/EWG war, dass etwa ein Drittel aller Arbeitsunfälle auf mangelhafte Planung der Arbeiten selbst zurückzuführen waren. Dies kann teilweise auch auf eine unzureichende Koordination zwischen den Planern und den Unternehmern zurückgeführt werden.

## 2.3 Bauleiter

Der Begriff des Bauleiters ist nicht exakt definiert. Grundsätzlich wird zwischen dem öffentlich rechtlichen Bauleiter, dem Bauleiter des Bauherrn (Architekt) sowie den Unternehmens-Bauleitern unterschieden. Nachfolgend werden diese drei Bauleiter kurz erläutert.

### 2.3.1. Öffentlich-rechtlicher Bauleiter

Die Funktion des öffentlich-rechtlichen Bauleiters ergibt sich aus der jeweiligen Landesbauordnung. Dabei ist jedoch festzuhalten, dass in einigen wenigen Landesbauordnungen der öffentlich-rechtliche Bauleiter im Zuge der Deregulierung als nicht mehr notwendig angesehen wurde und dort dann nicht mehr vorkommt.

Die Sächsische Bauordnung (SächsBO) [25] formuliert:

#### § 56 Bauleiter

- (1) Der Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer, zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.
- (2) Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

Im Zusammenhang mit Sicherheit und Gesundheitsschutz ist daraus abzuleiten, dass der öffentlich-rechtliche Bauleiter auf den sicheren bautechnischen Betrieb zu achten hat und dafür gegebenenfalls auch Weisungen zu erteilen hat. Sicherlich ist daraus ebenfalls eine Koordinationspflicht abzuleiten. In wieweit die öffentlich-rechtlichen Bauleiter diese Verpflichtung erfüllen, mag in Frage gestellt werden. Da sie

in der Regel rechtlich für Versäumnisse in diesem Bereich nicht belangt werden, kann ein eher geringeres Engagement unterstellt werden.

### 2.3.2. Bauleiter des Bauherrn (Architekt)

Jeder Bauherr will sicherstellen, dass die von ihm beauftragten Bauunternehmen die Leistung termingerecht und qualitativ einwandfrei, das heißt ohne Mängel erbringen. Außerdem will er darauf achten, dass die Bauunternehmen korrekt abrechnen. Da er diese und andere Aufgaben gewöhnlich nicht selbst erbringen kann, beauftragt er hiermit einen Bauleiter zur Objektüberwachung (Bauüberwachung oder Bauoberleitung) [17].

Die HOAI definiert in Anlage 11 unter anderen folgende Aufgaben:

HOAI Leistungsphase 8: Objektüberwachung (Bauüberwachung)

- a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der Baugenehmigung oder Zustimmung, den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Vorschriften,
- b) Überwachung der Ausführung von Tragwerken nach § 50 Absatz 2 Nummer 1 und 2 auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis,
- c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten,
- d) ...

Die Aufgaben, die der Bauherr an seine „Erfüllungsgehilfen“ überträgt, ergeben sich unter anderen aus den vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den Bauverträgen selbst ergeben. In diesem Zusammenhang ist dann auf die „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ [27] zu verweisen. Zu erwähnen wären dabei zum Beispiel:

- Aufrechterhaltung der Allgemeinen Ordnung (§ 4 (1) VOB/B),
- Koordination der Unternehmer auf der Baustelle (§ 4 (1) VOB/B),
- Einholung von öffentlich rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen (§ 4 (1) VOB/B).

Zusammenfassend lässt sich daraus eine sehr umfangreiche Verpflichtung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz für den Bauleiter des Bauherrn ableiten. Ebenso wie bei anderen am Bau Beteiligten werden in der Regel Versäumnisse des Bauleiters des Bauherrn in diesem Bereich eher selten belangt, so dass ebenso in diesem Fall ein eher geringeres Engagement für Sicherheit und Gesundheitsschutz unterstellt werden muss.

### 2.3.3. Unternehmens-Bauleiter

Der Bauleiter eines Unternehmens ist eine durch den Arbeitsvertrag oder durch eine andere vertragliche Verpflichtung

gebundene Person, welche die Verpflichtungen des Unternehmers erfüllt, die sich primär aus dem Werkvertrag ergeben, die der Unternehmer mit dem Auftraggeber (Bauherr) abgeschlossen hat. Dieser Vertrag wird bei größeren Baumaßnahmen in der Regel unter Einbeziehung der VOB/B als Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen. Bei Verträgen zwischen Verbrauchern und Bauunternehmern wird dieses nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) im Urteil vom 24. Juli 2008 (VII ZR 55/07) zunehmend ausschließlich auf Basis des BGB [15] erfolgen.

Durch vertragliche Regelungen zwischen dem Unternehmer und dem Bauleiter wird dieser verpflichtet, die Aufgaben des Unternehmers zu übernehmen. Dies betreffen insbesondere Verpflichtungen, die sich

aus der jeweils geltenden Landesbauordnung,

aus dem Sozialgesetzbuch VII und

aus dem BGB und zahlreichen Schutzgesetzen (zum Beispiel Arbeitszeitgesetz oder Jugendarbeitsschutzgesetz) [3] ergeben.

Die Sächsische Bauordnung [25] definiert die Verpflichtung des Unternehmers folgendermaßen:

SächsBO § 55 Unternehmer

(1)

Jeder Unternehmer ist für die mit den öffentlich-rechtlichen Anforderungen übereinstimmende Ausführung der von ihm übernommenen Arbeiten und insoweit für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle verantwortlich. Er hat die erforderlichen Nachweise über die Verwendbarkeit der verwendeten Bauprodukte und Bauarten zu erbringen und auf der Baustelle bereitzuhalten.

(2)

Jeder Unternehmer hat auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde für Arbeiten, bei denen die Sicherheit der Anlage in außergewöhnlichem Maße von der besonderen Sachkenntnis und Erfahrung des Unternehmers oder von einer Ausstattung des Unternehmens mit besonderen Vorrichtungen abhängt, nachzuweisen, dass er für diese Arbeiten geeignet ist und über die erforderlichen Vorrichtungen verfügt.

Konkret wird hier der sichere Betrieb der Baustelle genannt. Bedingt durch die Verpflichtung aus dem vierten und siebten Sozialgesetzbuch ist der Unternehmer verpflichtet, die berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die Berufsgenossenschaften erlassen nach § 15 SGB VII – Unfallverhütungsvorschriften [26], die so genannten Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), und überwachen deren Einhaltung und Umsetzung. Darüber hinaus gibt es die Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI) und die Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR).

Aus den Verpflichtungen des Unternehmers, die Arbeitsschutzgesetze einzuhalten, können Bauleiter rechtlich belangt werden, falls Arbeitnehmer durch Arbeitsunfälle zu Schaden kommen. Dies betrifft ebenso die Poliere. Die Verpflichtung, die Arbeitsschutzgesetze einzuhalten, ist jedoch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Einhaltung

von Arbeitsschutzgesetzen zu Kosten führt und somit dem Gewinninteresse des Unternehmens entgegen steht. Falls Arbeitsschutzgesetze nicht eingehalten werden, kann eventuell sogar die Insolvenz eines Unternehmens verhindert werden. Übergeordnet betrachtet ist somit die überwiegende Zuweisung der Verpflichtung des Unternehmens-Bauleiters, Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten nicht geeignet, ein hohes Niveau bei Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erlangen.

## 2.4 Koordinator nach BaustellV

Der Koordinator nach BaustellV wird vom Bauherrn eingesetzt, falls er bei Baustellen, die den Regelungen der BaustellV unterliegen, die Verpflichtung nicht selbst wahrnehmen will. In der HOAI finden sich weder Leistungsbilder noch Honorarregelungen für Koordinatoren nach BaustellV. Es existiert jedoch das AHO-Heft 15 des Ausschusses für die Honorarordnung (AHO) [13], der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten e. V., in dem Leistungsbilder und Honorarempfehlungen vorgegeben sind.

Während der Planungsphase sollte der Koordinator nach BaustellV den Planern beratend zur Seite stehen und dadurch sicherstellen, dass Sicherheit und Gesundheitsschutz sowohl in der Bauausführung aber auch beim fertigen Bauwerk gesichert ist. Außerdem muss er sicherstellen, dass der sogenannte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) erstellt und die Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammengestellt wird. Allgemein wird jedoch beklagt, dass der Koordinator nach BaustellV zu spät – in der Praxis häufig erst nach Baubeginn – beauftragt wird, so dass er diese wichtige Aufgabe der frühzeitigen Beratung nicht wahrnehmen kann. Bedingt ist dies in Deutschland durch eine falsche Einordnung des Koordinators nach BaustellV in die am Bau üblichen Prozessabläufe. Darüber hinaus wird Fehlverhalten in der Regel nicht geahndet, so dass indirekt ein Übertreten der Vorschriften finanziell belohnt wird.

Während der Bauausführung hat der Koordinator nach BaustellV hauptsächlich zwei Aufgaben:

- Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und
- Koordination nach BaustellV während der Bauausführung.

Infolge eines falsches Verständnis der eigentlichen Aufgaben des Koordinators nach BaustellV werden beide Aufgaben leider häufig nicht in dem eigentlichen notwendigen Maße wahrgenommen. Stattdessen funktioniert der Koordinator nach BaustellV in der Regel im Sinne eines Oberkontrolleurs für die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften. Diese Aufgabe war ihm aber nie zgedacht! In der Konsequenz werden die eigentlichen Ziele, die mit der BaustellV erreicht werden sollten in Deutschland kaum erreicht. Ein Indiz sind die weiterhin auf hohem Niveau verbleibenden Unfallzahlen, die in Abschnitt 1.1 dargelegt wurden.

## 2.5 Zusammenfassende Betrachtung zur Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

Aus den vorangegangenen Ausführungen lässt sich entnehmen, dass im deutschen Rechtssystem praktisch jedem

am Bau Beteiligten Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz zugewiesen ist. Dies kann generell als positiv angesehen werden. In der praktischen Umsetzung ist dies jedoch eher nachteilig, da klar formulierte Verantwortungen fehlen und nur den Bauunternehmen die Kosten für Sicherheit und Gesundheitsschutz zugewiesen werden.

## 3 Gute Koordination nach BaustellV

Im Rahmen eines durch die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin initiierten Forschungsprojekts sollten Instrumente zur besseren Integration der Koordination nach BaustellV in die Wertschöpfungskette Bauen entwickelt werden. Als Auftragnehmer übernahm das Institut für Betriebswesen der TU Dresden zusammen mit seinen Partnern dem Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. und der Systemkonzept GmbH die Bearbeitung des Forschungsvorhabens.

Das Projekt gliederte sich in drei wesentliche Bereiche. Im ersten Arbeitspaket sollte ein Leitbild für die Koordination nach BaustellV entwickelt werden. Dieses Leitbild Koordination nach BaustellV sollte auf der einen Seite die Bedeutung der Koordination mit seinen Inhalten und Aspekten aus dem Blickwinkel der Bauherren hervorstellen und prägen. Auf der anderen Seite sollte ein Instrumentarium geschaffen werden, welches das Selbstverständnis der Koordinatoren nach BaustellV an sich stärkt. In einem zweiten Arbeitspaket stand die Erarbeitung, Diskussion und Zusammenstellung von Beispielen „Gute Praxis“ im Bereich der Koordination nach BaustellV im Fokus. Dies dient dazu, die Grundlagen, die das Leitbild Koordination nach BaustellV auf theoretischer Ebene legt, nochmals zu vertiefen und zu stützen. Das dritte Arbeitspaket des Forschungsvorhabens befasste sich mit der Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei sollten während der Bearbeitung des Projektes Impulse gegeben werden, wie der Nutzen und die Potenziale aus einer guten Koordination nach BaustellV für alle am Bau Beteiligten kommuniziert und verbreitet werden können. Dadurch sollte die öffentliche und fachspezifische Wahrnehmung verbessert werden.

### 3.1 Leitbild Koordination nach BaustellV

Die Evaluierung zur BaustellV in den Jahren 2003 bis 2005 im Rahmen eines anderen Forschungsprojekts des Bundesarbeitsministeriums [4] und andere Evaluierungen der BaustellV [11] haben u. a. ergeben, dass die Koordination nach BaustellV als Fremdkörper im Baugeschehen wahrgenommen wird und die verschiedenen am Bau Beteiligten kaum Nutzen in der Koordination nach BaustellV sehen. Außerdem wurde erkannt, dass die Koordination auch aufgrund verspäteter Einbeziehung in den Planungsprozess nur eingeschränkte Möglichkeiten präventiven Handelns bietet.

Es sollte daher ein Leitbild entwickelt und abgestimmt werden, das

- den Koordinatoren nach BaustellV die Möglichkeit gibt, sich an einem positiven und ambitionierten Selbstverständnis für die eigene Arbeit zu orientieren, um gegenüber den Bauherren das Leistungsspektrum und den Qualitätsstandard der Koordinatoren nach BaustellV darzustellen,
- eine Argumentationshilfe sein soll, um die Beiträge des Koordinators für Qualität und Prozesssicherheit zu ver-

deutlichen und dessen Leistungen zu den anderen Akteuren abzugrenzen,

- für die anderen Baubeteiligten wie Bauherren, Planern und Bauunternehmen ein fortschrittliches Bild guter Koordination nach BaustellV zeichnet und verdeutlicht, welche Beiträge der Baubeteiligten erforderlich sind, um den vollen Nutzen der Koordination nach BaustellV entfalten zu können.

Insofern sollte das Leitbild sowohl repräsentativ für die Beziehungen der Koordinatoren nach BaustellV nach außen (gegenüber Bauherren und am Bau Beteiligten, zum Beispiel Unternehmen) als auch nach innen für die Identifikation der Koordinatoren nach BaustellV mit ihren zeitgemäßen Aufgaben und ihrer Rolle stehen.

### 3.1.1. Vorgehensweise zur Entwicklung des Leitbildes

Um ein zukunftsorientierendes „Leitbild Koordination nach BaustellV“ zu entwickeln, war von Beginn an eine diskursorientierte Arbeitsweise vorgesehen. Ein Leitbild konnte und durfte der Zielgruppe nicht übergestülpt, sondern musste gemeinsam mit ihr geschaffen werden. Deshalb wurde im Projekt auf die Beteiligung der verschiedenen Fachgremien, der Verbände und der Koordinatoren nach BaustellV größter Wert gelegt. Diese Mitwirkung war qualitätsbestimmend für das Leitbild selbst, letztlich aber für seine Akzeptanz und für die mögliche Entfaltung seiner Funktionen, insbesondere seiner Wirkung auf die Ableitung von Zielen und die Motivation der Koordinatoren nach BaustellV. Eine Identifikation mit dem Leitbild setzt immer voraus, dass Betroffene zu Beteiligten gemacht und dass die Leitbildaussagen verwirklicht werden. Diesem Grundsatz folgend wurde das Leitbild über fünf Phasen entwickelt und verankert:

- Situationsanalyse,
- Zielfindungsphase,
- Definitionsphase,
- Anschub- und Diskursphase,
- Verankerungsphase.

In der *Situationsanalyse* erfolgten zunächst Quellenrecherchen und qualitative Inhaltsanalysen

- zu Selbstdarstellungen der Koordinatoren nach BaustellV und ihrer Verbände [12],
- zur Definition und Qualitätsmerkmalen von Leitbildern allgemein,
- zu vorhandenen Leitbildern in der Baubranche (vergleiche BMVBS [5]) und darüber hinaus.

Einbezogen wurden ganz allgemein Leitbilder im Baugeerbe (zum Beispiel Leitgedanken des Initiativkreises INQA-Bauen, Zielformulierungen relevanter Verbände, Leitbilder speziell von Bauunternehmen [6] und in anderen Branchen, aber auch spezielle Leitbilder und Leitlinien von Koordinatoren nach BaustellV und ihren Verbänden.

Analysiert wurde insbesondere der Prozess zur Entwicklung des Leitbildes Bau [5]) Das „Leitbild Koordination nach BaustellV“ wurde als Konkretisierung des „Leitbildes Bau“ als Element des Prozesses der Planung und des Bauens verstanden.

In der *Zielfindungsphase* wurden Ansatz und Vorgehen zur Leitbildentwicklung im projektbegleitenden Arbeitskreis mit den Vertretern aller Verbände der Bau Beteiligten vorgestellt und erörtert [10] Der Arbeitskreis verständigte sich auf

- die Zielgruppen des Leitbildes Koordination nach BaustellV (es sollten neben den Koordinatoren selbst auch die anderen Baubeteiligten angesprochen werden, da nur mit deren Beiträgen effektive und effiziente Koordination nach BaustellV möglich ist),
- die einzubeziehenden Prozesse (es sollte sowohl umfassend der Planungsprozess als auch die Ausführungsphase einbezogen sein),
- die Ziele, die mit dem Leitbild Koordination nach BaustellV verfolgt werden sollen,
- eine Grobstruktur des entwickelten Leitbildes Koordination nach BaustellV.

Der Arbeitskreis favorisierte eine enge Orientierung an den bestehenden Regelungen der BaustellV und den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) (vergleiche RAB 01[19]). Das Leitbild sollte nicht über diese Regelungen hinausgehen und sich klar vom Leistungsbild des Koordinators nach BaustellV abgrenzen.

Der Diskursprozess mit den Baubeteiligten setzte sich in der *Definitionsphase* fort und erfuhr eine zunehmende Ausweitung. Den Einstieg bildete eine Befragung von Experten und Praktikern. Es erfolgte eine Befragung der Experten mit einem ausdifferenzierten Fragebogen mit geschlossenen und offenen Fragen. Deren Auswertung war Grundlage für die Diskussion und Konkretisierung in den Workshops im Rahmen der Anschub- und Diskursphase.

Die *Anschub- und Diskursphase* diente der Ausweitung der Diskussion über das Leitbild Koordination nach BaustellV und der Weiterentwicklung des Leitbildes Koordination nach BaustellV. Ziel war es, die Identifikation mit den wesentlichen Inhalten und Ansprüchen des Leitbildes Koordination nach BaustellV zu fördern.

In der *Verankerungsphase* ging es darum, das verabschiedete Leitbild Koordination nach BaustellV der Öffentlichkeit, insbesondere der Fachöffentlichkeit in der Baubranche, bekannt zu machen und Schritte zur Umsetzung des Leitbildes Koordination nach BaustellV zu fördern. Solche Schritte müssen – wie von den Präsidenten und Vorsitzenden der beteiligten Verbände unterschrieben – vor allem von den beteiligten Verbänden initiiert und getragen werden [2].

### 3.1.2. Leitlinien für gute Koordination nach BaustellV

Das Leitbild Koordination nach BaustellV umfasst mehrere Abschnitte. Im Kern befinden sich vier Leitlinien. Im ersten Abschnitt wurde das Leitbild Koordination nach BaustellV durch ein Vorwort der Bundesministerin Ursula von der Leyen begrüßt. Im zweiten Abschnitt wird die Frage geklärt, warum ein Leitbild Koordination nach BaustellV entwickelt wurde. Es folgt eine Kurzfassung im dritten Abschnitt. Bevor das Leitbild Koordination nach BaustellV mit dem Abschnitt zur Umsetzung schließt, werden vier wesentliche Kernaussagen von guter Koordination in Leitlinien [2] formuliert:

- Gute Koordination nach Baustellenverordnung bringt Nutzen für die am Bau Beteiligten.

- Gute Koordination nach Baustellenverordnung fördert präventives Handeln.
- Gute Koordination nach Baustellenverordnung bedingt die enge Kooperation und Kommunikation der am Bau Beteiligten.
- Gute Koordination nach Baustellenverordnung erfordert Partnerschaft und Fairness.
- Vertragliche Regelung,
- Integration,
- Informationsmanagement,
- Darstellung / Präsentation,
- Aktualität.

### 3.2 Beispiele „Gute Praxis“

In der Praxis gibt es sehr große Unterschiede bei der Qualität der Koordination nach BaustellV. Fehler und mangelhafte Umsetzung der Ziele der BaustellV und der RAB werden erkannt, doch kommt es, bedingt durch den Termin- und Zeitdruck, oft zu keinen adäquaten Verbesserungen.

#### 3.2.1. Unterstützung des Leitbildes Koordination nach BaustellV

Ziel des Forschungsvorhabens war es, den Baubeteiligten, insbesondere den praktisch tätigen Koordinatoren nach BaustellV und den Bauherren, die Vorteile und den Nutzen guter Koordination nach BaustellV anhand realitätsnaher Beispiele zu verdeutlichen.

Ziel war es weiterhin, die generierten Beispiele so aufzuarbeiten, dass die wesentlichen Aspekte schnell durch den Betrachter erschlossen und somit direkte Handlungsmotive für aktuelle oder zukünftige Projekte abgeleitet werden können.

Die Beispiele „Gute Praxis“ konnten in zwei wesentlichen Schritten ermittelt werden: Das Finden von „Guter Praxis“ im Bereich der Koordination nach BaustellV und das Aufstellen von Kriterien zur Bewertung von Projekten. Insbesondere der zweite Schritt war eng mit der Nachhaltigkeit der Ergebnisse verknüpft. Durch die Anwendung eines im Rahmen des Forschungsprojekts aufgestellten Kriterienkatalogs können zukünftig Projekte diskutiert und bewertet werden, um als Beispiele „Gute Praxis“ zu gelten [10].

#### 3.2.2. Kriterien „Gute Koordination nach BaustellV“

Die Erstellung von Kategorien und Kriterien erfolgte primär durch eine qualitative Inhaltsanalyse des vorliegenden Datenmaterials. Gemäß dem Vorgehen einer qualitativen Inhaltsanalyse [7] wurde in einem ersten Schritt ein Suchraster für das Finden der Kriterien erstellt. In Anlehnung an eine Nutzwertanalyse kann dieser Vorgang auch mit der Erstellung eines Ergebnismodells verglichen werden. Dieses Suchraster für das Aufstellen von dynamischen Kriterien orientierte sich an einer grundlegenden Beschreibung von Koordination<sup>1</sup> im Allgemeinen sowie an den Tätigkeits- und Handlungsfeldern eines Koordinators nach BaustellV im Speziellen.

Für die globale Beschreibung von Koordination nach BaustellV und als originäres Suchraster für die Datenanalyse wurden deshalb dynamische Kategorien aus den Ergebnissen der Datenerhebung aufgestellt:

<sup>1</sup> Unter dem Begriff „Koordination“ kann der Abstimmungsprozess von verschiedenen Tätigkeiten auf einander und die Verbesserung der Zusammenarbeit unter der Berücksichtigung der verschiedenen Randbedingungen verstanden werden (vergleiche Jost [8])

Anhand dieser Kriterien bzw. Kategorien kann die Koordination nach BaustellV beschrieben werden [10].

#### 3.2.3. Aufbau und Struktur der Beispiele „Gute Praxis“

In einem mehrstufigen Verfahren [10] im Rahmen der Datenerhebung konnten zwölf Beispiele „Gute Praxis“ identifiziert werden. In der Diskussion der Zwischenergebnisse des Forschungsprojekts und der Ergebnisse der Datenerhebung im projektbegleitenden Arbeitskreis wurde erkannt, dass es kein Beispiel „Gute Praxis“ gibt, welches alle Aspekte der Koordination nach BaustellV vollumfänglich berücksichtigt. Die ausgewählten Beispielprojekte stachen in der Regel jeweils nur bei einem Kriterium hervor. Die Projektnehmer entschlossen sich daher, die Beispiele in Bezug auf dieses Kriterium auszuwerten und darzustellen.

Die Beschränkung auf ein Kriterium ermöglicht außerdem einen hohen Detaillierungsgrad. Der Nutzer erhält einen sehr genauen Eindruck von der Koordination nach BaustellV und den Handlungen des Koordinators nach BaustellV sowie der beschriebenen Projektbeteiligten, die zu einer überdurchschnittlichen Erfüllung des Kriteriums geführt haben. Die transparente Darstellung ermöglicht dem Nutzer, die für ihn relevanten Punkte schneller zu erfassen und für sich Handlungsoptionen abzuleiten.

Die Beispiele „Gute Praxis“ sind auf einem zweiseitigen Exposé dargestellt. Der Inhalt wurde bewusst auf das Wesentliche beschränkt, um den Adressaten nicht zu überlasten und die Praktikabilität der Beispiele „Gute Praxis“ nicht zu mindern. Der Aufbau ist stets identisch und orientiert sich an einem festen Schema [10]. Im ersten Drittel des Exposé wird das zutreffende Kriterium erläutert. Im nächsten Abschnitt erfährt der Leser etwas über das Projekt aus Sicht der Koordination nach BaustellV und den Handlungen des Koordinators und wodurch sich dieses spezielle Beispiel „Gute Praxis“ gegenüber anderen abhebt. Im letzten Teil des Exposé wird der Nutzen insbesondere für den Koordinator nach BaustellV sowie für den Bauherrn dargestellt.

Durch die klare und nachvollziehbare Strukturierung der Beispiele „Gute Praxis“ kann die Beispielsammlung bei Bedarf erweitert und Beispiele „Gute Praxis“ hinzugefügt werden.

Während der Bearbeitung und in der Diskussion mit dem projektbegleitenden Arbeitskreis wurde deutlich, dass die Tätigkeiten und Handlungen der Koordinatoren nach BaustellV bei den dargestellten Beispielen in den meisten Fällen deutlich über den nach BaustellV und RAB angedachten Aufgabenbereich hinausgehen.

## 4 Vision zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Deutschland

Die Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG wurde in den Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich vollzogen. Zum Bei-

spiel werden die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen in den Ländern Großbritannien und Frankreich wesentlich intensiver beachtet und verfolgt als in Deutschland. In den nachfolgenden beiden Abschnitten soll verdeutlicht werden, in welcher Intensität die Umsetzung der Richtlinie in Großbritannien sowie in Frankreich verfolgt wird und wo hier die Unterschiede zum deutschen Weg mit der BaustellV zu finden sind.

#### 4.1 Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG in Großbritannien

Die gesetzlichen Grundlagen für einen Vergleich der Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf Baustellen in Deutschland und in Großbritannien bilden die auf Grund der EG-Richtlinie 92/57/EWG erlassene *Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen* (BaustellV) in Deutschland und die *The Construction (Design and Management) Regulations 2007* (CDM 2007) [16] aus Großbritannien.

Im Rahmen dieser Darstellung sollen hier die Projektbeteiligten, deren Aufgaben sowie die Herangehensweise bei der Koordination des Arbeitsschutzes im Vordergrund stehen.

In der britischen Verordnung wurden die Vorgaben der durch den Rat der europäischen Gemeinschaft erlassenen EG-Richtlinie 92/57/EWG in wesentlichen Punkten anders umgesetzt, als es im Rahmen der deutsche BaustellV geschah. Gerade deswegen wird ein umfassendes Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept in Großbritannien gestaltet, welches sehr wirkungsvoll ist und bereits in der Planungsphase der Baumaßnahme greift. Die Verantwortlichkeiten der Projektbeteiligten werden, anders als in der deutschen Verordnung, eindeutig geregelt.

Charakteristischer Unterschied der britischen Verordnung gegenüber der deutschen BaustellV ist, dass diese sich in zwei einfach zu unterscheidende Bereiche gliedert. Die Untergliederung der CDM 2007 erfolgt in nicht meldepflichtige und meldepflichtige Bauvorhaben. Letzteres bedeutet für den Bauherrn, dass er einen *health and safety coordinator* und ein *principal contractor* für das meldepflichtige Bauvorhaben beauftragen muss. Gleichfalls muss die Vorankündigung, eine Unterlage für spätere Arbeiten und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan durch die entsprechenden Personen ausgearbeitet werden. Für den Erfolg des britischen Systems ausschlaggebend ist, dass diese Dokumente vor Aufnahme der Arbeiten zur Verfügung stehen müssen. Eine Aufnahme der Bauarbeiten ohne diese Dokumente ist damit praktisch ausgeschlossen. Hervorzuheben ist außerdem, dass Planungsingenieure nicht tätig werden dürfen, bevor der *health and safety coordinator* bestimmt ist.

Eine ausführliche Betrachtung der britischen Verordnung ergibt, dass zum Teil erhebliche Unterschiede in den Aufgabenbereichen der Projektbeteiligten bestehen. So ist die Funktion des Koordinators in Großbritannien eine andere als die in Deutschland. Zwar werden beide sowohl in der Planungsphase als auch in der Ausführungsphase des Bauvorhabens vorgesehen, jedoch hat der englische Koordinator hauptsächlich beratende Funktionen für den Bauherrn auszuüben. Anders als in Deutschland wird der Koordinator nicht für die Koordination von Sicherheit und Gesundheitsschutz zwischen verschiedenen Unternehmen betraut. Diese Funktion wird dem *principal contractor* zugeprochen.

Der *principal contractor* ist ein Unternehmer (kein Planer), welcher ausschließlich mit der Bauablaufplanung, der gewerkeübergreifenden Steuerung und der Überwachung der fachgerechten Ausführung beauftragt wird und stellt in der Praxis häufig gemeinsam genutzte Teile der Baustelleneinrichtung. Er erstellt darüber hinaus den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan wird dabei in zwei Stufen vollzogen. In der ersten Stufe werden die Rahmenbedingungen durch den Bauherrn festgelegt, welche sich aus dem Entwurf und der zu erwarteten Nutzung des Objektes ergeben. Diese werden durch den Koordinator zu den sogenannten *pre-construction information* zusammengefasst und sind zentraler Bestandteil der Ausschreibung der Leistungen, die der *principal contractor* zu erbringen hat. In der zweiten Stufe erarbeitet der *principal contractor* aus den *pre-construction information* ein übergreifendes Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept, welches vor Aufnahme der Arbeiten den Unternehmern in Form des *construction phase plan* zur Verfügung gestellt wird. Baubegleitend überwacht, ergänzt und steuert der *principal contractor* an Hand des *construction phase plan* die Bauausführung. Diese Zweistufigkeit des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans entspricht der baubetrieblichen Praxis, indem aus einem Konzept ein umsetzbarer Plan entwickelt wird.

Bindeglied der am Bau Beteiligten ist vor allem der Bauherr, der Mechanismen zur Zusammenarbeit fördern, sicherheitsrelevante Informationen bereitstellen und entsprechende Vorkehrungen zur sicheren Ausführung einleiten muss.

Auf Basis einer detaillierten Betrachtung können Verbesserungspotentiale für Deutschland entwickelt werden. Mögliche Ansätze sind die Neugestaltung der Aufgaben des Koordinators und der Unternehmen im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen.

#### 4.2 Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG in Frankreich

Die Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG in französisches Recht wurde durch die Abstimmung über das Gesetz n° 93-1418 vom 31. Dezember 1993 beschlossen.

Im Wesentlichen setzt das Gesetz alle Mindestvorschriften der Richtlinie, die sich auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen beziehen, um. Das Grundgerüst für die Koordination für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen wird damit geschaffen. Generell kann gesagt werden, dass alle Baustellen hinsichtlich dieses Gesetzes behandelt werden, wenn auf der Baustelle mehrere Unternehmen (zum Teil auch gleichzeitig) zum Einsatz kommen. So muss der Bauherr einen Koordinator ernennen, der mit der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen auf der Baustelle betraut wird. Über eine stark formalisierte Koordination zu Beginn eines Projektes wird ein System der integrierten Sicherheit geschaffen. Außerdem werden sehr frühzeitig die Sicherheitsbedingungen bei späteren Interventionen auf dem Bauwerk vorgesehen.

Die Forderungen der Richtlinie 92/57/EWG nach einer Vorankündigung, Pläne für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz sowie die Bestellung eines Koordinators werden damit im französischen Recht umgesetzt.

Generell erinnert das französische Gesetz stets an die all-

gemeinen Vorbeugungsgrundsätze, die vom Bauherrn, Hauptauftragnehmer und vom Koordinator angewendet werden müssen.

Der Gesetzestext wird durch vier Anwendungsverordnungen und drei Erlasse vervollständigt. Im Einzelnen sind dieses:

- Verordnung n°94-1159 vom 26. Dezember 1994,
- Verordnung n°95-543 vom 04. Mai 1995,
- Verordnung n°95-608 vom 06. Mai 1995,
- Zwei Erlasse vom 07. März 1995,
- Erlass vom 25. Februar 2003.

Ein signifikanter Unterschied zum deutschen System ist, dass in Frankreich explizit von der Planungsphase und von der Ausführungsphase nicht nur gesprochen, sondern auch danach gehandelt wird. Der Bauherr hat hier die Möglichkeit, in beiden Phasen den gleichen Koordinator einzusetzen, ist jedoch zwingend dazu aufgefordert, bereits frühzeitig in der Planung einen Koordinator hinzuzuziehen. Zudem sind die Anforderungen an den Koordinator in drei Kategorien nach Baustellengröße unterteilt. Jede Kategorie entspricht dabei einem Kompetenzniveau des Koordinators und bestimmten Aufgaben, die er erfüllen muss. Die Auswahl eines Koordinators hängt damit stark von dessen Ausbildungsstufe ab. In Deutschland gibt es keine verbindliche Regelung zur Zulassung und Ausbildung eines Koordinators nach BaustellIV.

## 5 Schlussfolgerung und Fazit

Anlässlich des 6. Bundeskoordinatorentages am 16. November 2010 in Berlin wurde das Leitbild Koordination nach Baustellenverordnung erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. Es liegt nun an den am Bau Beteiligten und insbesondere an den Koordinatoren nach BaustellIV selbst, das Leitbild Koordination nach BaustellIV zu leben und umzusetzen. Den Koordinatoren nach BaustellIV gibt das Leitbild Koordination nach BaustellIV die Möglichkeit, sich an einem positiven und ambitionierten Selbstverständnis für die eigene Arbeit zu orientieren und gegenüber den Bauherren das Leistungsspektrum und den Qualitätsstandard ihrer Koordinationstätigkeit darzustellen. Leider ist bereits nach wenigen Monaten festzustellen, dass das Leitbild zu keiner Änderung in der Praxis führt und somit kaum eine praktische Wirkung entfalten wird. Bedingt ist dies durch die rechtlichen Grundlagen, die wichtige Prozesse bei der Planung und Beauftragung von Bauleistungen ignoriert.

Die Kriterien „Gute Koordination nach BaustellIV“ sowie die Generierung von Beispielen „Guter Praxis“ für die Koordination nach BaustellIV zeigen den am Bau Beteiligten Potenziale für die Koordination nach BaustellIV auf. Die gefundenen Beispiele „Gute Praxis“ verdeutlichen, dass diese Beispiele weit über das hinausgehen, was nach BaustellIV und RAB gefordert wird. Hieraus ist ein deutliches Potential abzuleiten. Die Fachverbände der Koordinatoren nach BaustellIV sollten diesen Aspekt aufgreifen und fortführen. Die Wirkung in der Praxis dürfte jedoch ähnlich ernüchternd sein, wie die Wirkung des Leitbildes.

In den Gesprächen mit zahlreichen Koordinatoren nach BaustellIV bei den Telefoninterviews, während der durchgeführten Workshops und auf Fachveranstaltungen wurde intensiv über das Forschungsprojekt berichtet und diskutiert.

Insbesondere wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, wie der Einfluss der Koordinatoren nach BaustellIV langfristig verbessert und wie die Koordination nach BaustellIV in die Bauprozesse optimaler eingebunden werden kann und das Verständnis bei den am Bau Beteiligten für die Tätigkeiten des Koordinators nach BaustellIV verbessert werden könnte. Im Ergebnis wurde immer festgestellt, dass eine grundsätzliche Neustrukturierung der Baustellenverordnung erforderlich ist und zwar unter Einbeziehung der länderspezifischen Bauordnungen. Eine Neuordnung ist an den Bauprozessen und den Zuständigkeiten der am Bau Beteiligten zu orientieren.

Alle am Bau Beteiligten, besonders die Architekten und Bauingenieure haben eine hohe moralisch Verpflichtung, dass unsere Baustellen sicher abgewickelt werden und die errichteten Bauwerke sicher genutzt und betrieben werden können. An die Politik muss von allen die Forderung gestellt werden, dass die gesetzlichen Randbedingungen dies sicherstellen und dass nicht föderale Streitereien über Zuständigkeiten dies blockiert. Wie „Sicheres Bauen“ grundlegend und in gleicher Intensität wie sicheres Bauen aus der Sicht der Tragwerksplanung umgesetzt wird, kann im europäischen Ausland bereits heute verfolgt werden.

Insbesondere in Großbritannien sind sehr interessante Ansätze zu finden. Anhand der Unfallzahlen auf Baustellen kann gezeigt werden, dass in der absoluten Betrachtung und relativ zu den Beschäftigten auf britischen Baustellen weniger Unfälle auftreten als in Deutschland. Aufgrund dessen kann darauf geschlossen werden, dass es Verbesserungspotentiale in Deutschland gibt. Bei der Betrachtung ist selbstverständlich festzustellen, dass das gesamte System von Sicherheit und Gesundheitsschutz in Großbritannien anders organisiert ist als in Deutschland, so dass die Übertragbarkeit von Abläufen und Regelungen auf das deutsche System nicht direkt möglich ist.

Die BaustellIV wurde 1998 in Deutschland eingeführt. Eine Novellierung der BaustellIV und deren verbesserte Integration mit den Abläufen bei der Planung und der Realisierung von Bauvorhaben sind dringend anzustreben. Ziel sollte es sein, den positiven Gedanken der Richtlinie 92/57/EWG umfassend gerecht zu werden und dabei Sicherheit und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten auf Baustellen in Deutschland nachhaltig zu verbessern.

## 6 Literaturverzeichnis

Fachberichte und Monographien

- [1] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA); Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.): Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2008 - Unfallverhütungsbericht Arbeit, 1. Auflage, Dortmund, 2010
- [2] Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA); Leitbild Koordination nach Baustellenverordnung; Herausgeber Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA); Dortmund; 2010
- [3] Berner, Fritz; Kochendörfer, Bernd; Schach, Rainer: Grundlagen der Baubetriebslehre 3, Vieweg+Teuber, Wiesbaden, 1. Auflage, 2009
- [4] Blochmann, Günter, et. al: Untersuchung zur Umset-

zung der BaustellIV bei ausgewählten Vorhaben. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Forschungsvorhaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit Nr. 32/03. Dresden, Eigenverlag der Technischen Universität, 2005

[5] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leitbild Bau, Zur Zukunft des Planens und Bauens in Deutschland - eine gemeinsame Initiative der deutschen Bauwirtschaft, Berlin, 2009

[6] Bosch, Gerhard: Konzeptstudie zur Entwicklung eines Leitbildes Bauwirtschaft der Bundesrepublik Deutschland. Gefördert durch: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Az.: Z 6 – 10.08.19.7 – 6.12/ II 4 – F20-06-032), Gelsenkirchen, 2007

[7] Hentschel, Manuel; Wach, Marco: Gute Koordination nach BaustellIV; In: Tagungsband des 21. Assistententreffen der Bereiche Bauwirtschaft, Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik, Eigenverlag TU Wien, 2010

[8] Jost, Peter-J: Organisation und Koordination - Eine ökonomische Einführung, 2.Auflage, Wiesbaden, Gabler / GWV Fachverlage GmbH, 2009

[9] Schach et. al (2005) Schach, Rainer; Gürtler, Volkhard; u. a.: Untersuchung zur Umsetzung der BaustellIV bei ausgewählten Bauvorhaben, Dortmund, Berlin, Dresden, 2006

[10] Schach, Rainer; Hentschel, Manuel; Wach, Marco; u. a.: Entwicklung von Instrumenten zur Integration der Koordination nach Baustellenverordnung in der Wertschöpfungskette Bauen; Enderbericht des Forschungsvorhabens F2124 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; TU Dresden; Dresden; 2011

[11] Schul, Sebastian: Netzwerk Baustelle und die bundesweite Initiative Neue Qualität des Bauens, Hessisches Sozialministerium

[12] Verband der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren Deutschlands e. V. (V.S.G.K.): Der Verband der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren Deutschlands e. V. stellt sich vor, Wuppertal, Bundesverband Deutscher Baukoordinatoren e. V. – BDK, Ihr Berufsverband, Stand 01/2003-i

[13] AHO-Heft 15 Ausschuss für die Honorarordnung (AHO)-Heft 15 von 2001 als überarbeitete Auflage von 2010

[14] BaustellIV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellIV - BaustellIV), 10.06.1998, Überarbeitung vom 01.01.2003

[15] BGB Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42 ber. S. 2009 und BGBl. 2003 I S. 738)

[16] CDM 2007 The Construction (design and management) Regulations 2007 vom 07.02.2007, am 06.04.2007 in Kraft getreten

[17] HOAI Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 30.04.2009

[18] Gesetz n° 93-1418 Umsetzung der EWG Richtlinie 92/57/EWG (1992) in französisches Recht am 31.12.1993

[19] RAB 01 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: Nr. 01, Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB vom 02.11.2000

[20] RAB 10 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: Nr. 10, Begriffsbestimmungen vom 12.11.2003

[21] RAB 30 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: Nr. 30, Geeigneter Koordinator vom 27.03.2003

[22] RAB 31 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: Nr. 31, Sicherheits- und Gesundheitsplan – Si-GePlan vom 12.11.2003

[23] RAB 32 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: Nr. 32, Unterlage für spätere Arbeiten vom 27.03.2003

[24] RAB 33 Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen: Nr. 33, Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der BaustellIV vom 12.11.2003

[25] SächsBO Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 ÄndG vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142)

[26] SGB VII Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der Fassung vom 22.12.2010

[27] VOB/B Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil B (VOB/B) vom 31.07.2009 (BAnz. Nr. 155a S. 61)

[28] 92/57/EWG (1992) Rat der europäischen Gemeinschaften: Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992

Normen, Regelwerke und Richtlinien